

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 49 vom 5. Oktober 2006

Der Petitionsausschuss hat am 5. Oktober 2006 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/181

Gegenstand: Feinstaubbelastung

Begründung: Unter Hinweis auf die erhöhte Feinstaubbelastung in bremischen Straßen fordert der Petent umgehend die notwendigen und wirksamen Maßnahmen durchzusetzen, um weitere Überschreitungen des Grenzwertes auszuschließen. Seiner Ansicht nach gehören dazu kurzfristig die Sperrung von Straßen für „ungefilterte“ Dieselfahrzeuge sowie die steuerliche Förderung von Partikelvollfiltern für Dieselfahrzeuge. Insoweit bittet der Petent, das Land Bremen möge sich für eine gesetzliche Festschreibung der Nachrüstung von Altfahrzeugen mit Partikelvollfiltern einsetzen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sowie des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die möglichen gesundheitlichen Folgen einer überhöhten Feinstaubbelastung der Außenluft sind den Vertretern von Behörden und Politik in der Freien Hansestadt Bremen bewusst. Deshalb wurde bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Feinstaubkonzentration in Bremen zu senken. Da auch zahlreiche andere Kommunen in Europa die Feinstaubgrenzwerte nicht einhalten konnten, ist inzwischen unumstritten, dass die Kommunen aufgrund der überwiegend überregionalen Herkunft der Feinstäube nur einen geringen Einfluss auf die Minderung der Belastung haben. Deshalb sind nach Auffassung des Petitionsausschusses ergänzende Maßnahmen auf Bundes- und EU-Ebene notwendig, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Im Jahr 2002 wurde in Bremen ein interdisziplinärer Arbeitskreis für die Luftreinhalteplanung gebildet, in dem auch die Bereiche Verkehrsplanung, Gesundheit und Wirtschaft vertreten sind. Externe Gutachter wurden in Szenarien und in die Berechnungen eingebunden.

Der von dieser Arbeitsgruppe entwickelte Luftreinhalteplan listet 15 konkrete langfristige Maßnahmen auf, die an die EU gemeldet wurden. Als Wirksamste wird der Bau eines Autobahnringes um Bremen herum angesehen, nach dessen Fertigstellung es zu einer deutlichen Entlastung in der Bremer Neustadt kommen wird. Als weitere Maß-

nahmen sind unter anderem die Beschaffung umweltfreundlicher Dienstfahrzeuge, die Beschaffung abgasarmer Busse für den Nahverkehr, die Förderung von Erdgasfahrzeugen, Car-Sharing und Anreize zur Nutzung des Fahrrades sowie des ÖPNV zu nennen.

Aufgrund der Überschreitung der zulässigen Anzahl der Feinstaubtagesmittelwerte wurden im letzten Jahr zwei Aktionspläne verabschiedet, die bis heute in Kraft sind.

Die Reduzierung von Feinstaub ist eine ständige Aufgabe. Der Petitionsausschuss erwartet, dass der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Verbesserungsvorschläge erarbeitet beziehungsweise aufzeigt und der Deputation für Umwelt und Energie vorstellt.

Bei der gesamten Diskussion um die Wirkungen von Feinstäuben darf die Problematik der drohenden Stickoxidgrenzwertüberschreitungen ab 2010 nicht unerwähnt bleiben. Alle Maßnahmen, die auf eine Reduzierung von Feinstäuben abzielen, müssen gleichzeitig eine Reduzierung der Stickoxide beinhalten. Dies wird bei der Fortentwicklung und Überprüfung des Luftreinhalteplans verstärkte Berücksichtigung finden.

Derzeit wird auf Bundesebene ein Konzept zur steuerlichen Förderung der Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußfiltern beraten. Danach würden auch offene Filtersysteme in den Genuss einer Förderung gelangen. Bremen hat diesem Kompromissvorschlag bereits zugestimmt, um eine zügige Umsetzung der Förderung zu ermöglichen, würde selbstverständlich aber auch einer Verschärfung der Standards zustimmen. Zurzeit erscheint es aus bremischer Sicht wichtig, einen tragbaren Kompromiss zu finden, der von einer möglichst breiten Mehrheit getragen werden kann. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil davon auszugehen ist, dass auch bei einer Förderung offener Filtersysteme die Mehrzahl der Fahrzeuge zukünftig über geschlossene Systeme mit hohem Wirkungskreis verfügen wird.

Eingabe-Nr.: L 16/185

Gegenstand: Beschwerde über Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Behandlung seiner Beschwerde in einem Regressverfahren durch den Beschwerdeausschuss der Krankenkassen/Kassenärztlichen Vereinigung. Er bittet darum, dass seine Bedenken gegen ein zu ihm in unmittelbarer Konkurrenz stehendes Ausschussmitglied unabhängig überprüft werden. Zum anderen bittet er, auf die Kassenärztliche Vereinigung einzuwirken, damit diese die Geltendmachung der Rückforderung so lange aufschieben möge, bis ein Gericht die Rechtmäßigkeit des Regresses festgestellt habe. In soweit meint der Petent, seine Bedenken seien nicht hinreichend gewürdigt worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Geschäftsstelle Prüfungsgremien hat zu dem Vortrag des Petenten ausgeführt, die Rechtsanwältin des Petenten sei über die Möglichkeit informiert worden, noch in der Ausschusssitzung einen Befangenheitsantrag gegen ein Ausschussmitglied zu stellen. Dieser Antrag sei nicht erfolgt. Die unterdurchschnittlichen Honorarforderungen habe man nicht als kompensatorische Einsparungen berücksichtigen können. Dafür sei nach der Rechtsprechung erforderlich, dass die Mehrverordnungen die Ursache für die Honorareinsparungen seien. Dafür hätten keine Anhaltspunkte vorgelegen. Den für Erstattungsansprüche der Krankenkassen zu berücksichtigenden Betrag habe der Petent nach Auffassung des Prüfungsgremiums nicht hinreichend dargelegt. In zwei Fällen seien allerdings Praxisbesonderheiten anerkannt und aus den veranlassten Kosten herausgerechnet worden.

Soweit der Petent um Unterstützung bittet, die Rückforderung so lange aufzuschieben, bis die Rechtmäßigkeit des Regresses gerichtlich festgestellt ist, besteht die Möglichkeit einer Stundung oder eines Erlasses. Dafür muss er einen Antrag bei der Kassenärztlichen Vereinigung stellen. Inhaltlich müsste er den Nachweis erbringen, dass die Rückforderung ihn wirtschaftlich gefährden würde.

Eingabe-Nr.: L 16/219

Gegenstand: Sonderzuwendungen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Einstellung der jährlichen Sonderzahlungen für Versorgungsempfänger. Seiner Auffassung nach sei dies nicht mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums vereinbar. Auch dürften aktive Beamte und Versorgungsempfänger nicht ungleich behandelt werden. Gleiches gelte für Beamte unterschiedlicher Bundesländer. Im Übrigen erhielten auch Rentner eine jährliche Sonderzuwendung, die allerdings auf das ganze Jahr verteilt werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Änderung der Sonderzahlungsregelungen war erforderlich, um der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und der Haushaltsnotlage der Freien Hansestadt Bremen Rechnung zu tragen. Der Petitionsausschuss kann das Begehren des Petenten deswegen nicht unterstützen. Seine Argumentation führt zu keiner anderen Beurteilung.

Der Dienstherr ist verpflichtet, den Beamten und ihren Familien einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählen nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aber nur solche Regelungen, die mindestens schon unter der Reichsverfassung von Weimar gegolten haben. Die jährliche Sonderzahlung gehört nicht dazu, weil sie erst seit 1949 gewährt wird. Außerdem ist dem Gesetzgeber ein breiter Gestaltungsspielraum politischen Ermessens eingeräumt. Einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erhaltung des Besitzstandes in Bezug auf einmal erreichtes Einkommen gibt es nicht.

Die Streichung der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger ist nach Auffassung des Petitionsausschusses auch mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Danach dürfen im Wesentlichen gleiche Sachverhalte nicht willkürlich ungleich behandelt werden. Der Bemessung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge liegen aber unterschiedliche Lebenssachverhalte zugrunde. Die Höhe der Versorgungsbezüge wird durch die ruhegehaltfähige Dienstzeit und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. Demgegenüber richtet sich die Besoldung nach den Dienstbezügen, die sich aus Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen etc. zusammensetzen. Deshalb können die Gruppe der Versorgungsempfänger und die Gruppe der aktiven Beamten nicht miteinander verglichen werden.

Auch eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch länderübergreifende Ungleichbehandlung kann der Petitionsausschuss nicht feststellen. Die Länder haben die Kompetenz, die Besoldung für ihre Beamten in einer Zuständigkeit zu regeln.

Ein Vergleich zwischen Renten- und Versorgungsbezügen kann ebenfalls nicht erfolgen. Die Rente stellt eine Grundversorgung dar, die durch Zusatzleistungen ergänzt wird. Demgegenüber umfasst die Beamtenversorgung als Vollversorgung sowohl die Grund- als auch die Zusatzversorgung, wie sie durch betriebliche Altersvorsorge erfolgt.